

Donnerstag, 9. Oktober 2003

4. Maßnahmen zur Information der Straßennutzer über das Verhalten im Tunnel
 - 4.1 Informationskampagnen
 - 4.1.1 Die Mitgliedstaaten organisieren in regelmäßigen Abständen Informationskampagnen zu Fragen der Sicherheit in Tunneln. Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage der harmonisierten Arbeit internationaler Organisationen gemeinsam mit den beteiligten Parteien.
 - 4.1.2 Bei diesen Informationskampagnen geht es hauptsächlich um das richtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer bei der Anfahrt zu Tunneln und bei der Durchfahrt, insbesondere im Fall von Fahrzeugpannen, Staus, Unfällen und Bränden. Außerdem sollen die Straßennutzer an den Rastplätzen vor den Tunneln, am Tunneleingang sowie an Stellen, an denen der Verkehr angehalten wird (z.B. an Mautstellen) durch entsprechende Hinweisschilder über die vorhandene Sicherheitsausrüstung und das richtige Verhalten im Tunnel informiert werden.
 - 4.2 Kommunikationseinrichtungen
 - 4.2.1 Die Tunnel sollen so ausgerüstet sein, dass die an Bord der Fahrzeuge vorhandenen Kommunikationseinrichtungen (Autoradio, Navigations- und Positionssysteme sowie Mobiltelefone) im Tunnel weiter funktionieren.
 - 4.2.2 Wenn ein Straßennutzer aus einem Tunnel mit seinem Mobiltelefon die Notrufnummer 112 anruft, soll die Information sofort dem Tunnelbetreiber und den Rettungsdiensten zugehen.

ANLAGE II

GENEHMIGUNG DES BAUPLANS, SICHERHEITS-DOKUMENTATION, INBETRIEBNAHME EINES TUNNELS, VERÄNDERUNGEN UND PERIODISCHE ÜBUNGEN

1. Genehmigung des Bauplans
 - Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die gesamte Bauplanung, beginnend mit der Vorentwurfsphase.
 - Die für ein Tunnelprojekt verantwortliche Person (der **Tunnelverantwortliche**) hat während der Bauplanung den **Sicherheitskoordinator** hinzuzuziehen. Nach Erhalt einer positiven Stellungnahme des **Sicherheitskoordinators** unterbreitet der **Tunnelverantwortliche** den Bauplan der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung.
 - Die Aufsichtsbehörde kann die zuständigen technischen Kontrollgremien einschalten.
 - Im Zustimmungsfall wird der Bauplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt, die den **Tunnelverantwortliche** von ihrer Entscheidung unterrichtet.
2. Sicherheitsdokumentation
 - Der **Tunnelverantwortliche** unterhält jederzeit eine vollständige Sicherheitsdokumentation für jeden der unter seine Zuständigkeit fallenden Tunnel. Eine Kopie dieser Sicherheitsdokumentation übergibt er dem **Sicherheitskoordinator**.
 - Die Sicherheitsdokumentation umfasst alle zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen erforderlichen vorbeugenden und sichernden Maßnahmen, unter Berücksichtigung der Art der Straße **einschließlich zugänglicher Wege für Personen mit eingeschränkter Mobilität wie behinderte Personen**, der Gesamtauslegung des Bauwerks, seiner Umgebung, der Art des Verkehrs und der Einsatzbedingungen externer Rettungsdienste.
 - Für einen in der Planung befindlichen Tunnel umfasst die Sicherheitsdokumentation:
 - eine Beschreibung des geplanten Bauwerks und seiner Zufahrten, zusammen mit den für das Verständnis des Bauplans und der erwarteten Betriebsregelungen erforderlichen Plänen;
 - eine Verkehrsprognose unter Darlegung und Begründung der erwarteten Bedingungen für die Beförderung von Gefahrgut, zusammen mit einer vergleichenden Analyse der sich aus verschiedenen möglichen Regelungen für solche Transporte ergebenden Gefahren;

Donnerstag, 9. Oktober 2003

- eine spezifische Gefahrenanalyse, in der im Betrieb des Tunnels möglicherweise auftretende Unfälle aller Art sowie Art und Umfang ihrer möglichen Folgen beschrieben sind; in dieser Untersuchung sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihrer Folgen zu spezifizieren und zu belegen;
 - ein Sicherheitsgutachten eines auf dieses Gebiet spezialisierten Sachverständigen oder einer entsprechenden Organisation.
- Für einen im Bau befindlichen Tunnel soll die Sicherheitsdokumentation außerdem alle Maßnahmen enthalten, die dazu dienen sollen, die Sicherheit der auf der Baustelle arbeitenden Personen zu gewährleisten.
- Für einen in Betrieb befindlichen Tunnel umfasst die Sicherheitsdokumentation:
- eine Beschreibung des fertigen Tunnels und seiner Zufahrten, zusammen mit den für das Verständnis des Bauplans und der Betriebsregelungen erforderlichen Plänen;
 - eine Analyse des bestehenden Verkehrs und vorhersehbarer Veränderungen, einschließlich der für die Beförderung von Gefahrgut geltenden Bedingungen;
 - eine spezifische Gefahrenanalyse, in der im Betrieb des Tunnels möglicherweise auftretende Unfälle aller Art sowie Art und Umfang ihrer möglichen Folgen beschrieben sind; in dieser Untersuchung sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihrer Folgen zu spezifizieren und zu belegen;
 - eine Beschreibung der zur Gewährleistung des Betriebs und des Unterhalts des Tunnels bestehenden Organisation, der menschlichen und materiellen Ressourcen und der vom **Tunnelverantwortlichen** spezifizierten Anweisungen;
 - einen gemeinsam mit den **Rettungsdiensten** erstellten Aktions- und Sicherheitsplan, **der die Abläufe bei der Rettung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, einschließlich behinderter Personen, einschließt**;
 - eine Beschreibung des Systems für den ständigen Erfahrungs-Feedback, durch das bedeutendere Störfälle und Unfälle erfasst und analysiert werden können;
 - einen Bericht über erhebliche Störungen und Unfälle mit entsprechender Analyse;
 - eine Aufstellung der durchgeführten Sicherheitsübungen und eine Analyse der aus diesen Übungen gezogenen Lehren.
3. Inbetriebnahme
- Die erstmalige Eröffnung eines Tunnels für den allgemeinen Verkehr (Inbetriebnahme) unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Abnahme), für die das nachfolgend beschriebene Verfahren gilt.
 - Dieses Verfahren gilt auch für die Wiedereröffnung eines Tunnels für den allgemeinen Verkehr nach größeren baulichen oder betrieblichen Veränderungen oder nach wesentlichen Änderungsarbeiten im Tunnel, die erhebliche Änderungen irgendwelcher Bestandteile der Sicherheitsdokumentation bewirken könnten.
 - Für diesen Zweck hat der **Tunnelverantwortliche** eine vollständige Sicherheitsdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll enthalten:
 - eine Beschreibung des fertigen Tunnels und seiner Zufahrten, zusammen mit den für das Verständnis des Bauplans und der Betriebsregelungen erforderlichen Plänen;
 - eine aktualisierte Verkehrsprognose;
 - eine spezifische Gefahrenanalyse, in der im Betrieb des Tunnels möglicherweise auftretende Unfälle aller Art sowie Art und Umfang ihrer möglichen Folgen beschrieben sind; in dieser Untersuchung sind auch Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Unfällen und ihrer Folgen zu spezifizieren und zu belegen;

Donnerstag, 9. Oktober 2003

- eine Beschreibung der zur Gewährleistung des Betriebs und des Unterhalts des Tunnels bestehenden Organisation, der menschlichen und materiellen Ressourcen und der vom **Tunnelverantwortlichen** spezifizierten Anweisungen;
 - einen gemeinsam mit den *Rettungsdiensten* erstellten Aktions- und Sicherheitsplan;
 - eine Beschreibung des Systems für den ständigen Erfahrungs-Feedback, durch das bedeutendere Störfälle und Unfälle erfasst und analysiert werden können;
 - eine von einem auf Sicherheit in Straßentunneln spezialisierten Sachverständigen oder einer entsprechenden Organisation erstellte Analyse, in der die in dieser Dokumentation enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften gutgeheißen werden.
- Der **Tunnelverantwortliche** übermittelt diese Sicherheitsdokumentation dem **Sicherheitskoordinator**, der zur Frage der Eröffnung des Tunnels für den allgemeinen Verkehr Stellung nimmt.
- Der **Tunnelverantwortliche** leitet die Sicherheitsdokumentation **mit der Stellungnahme des Sicherheitskoordinators** an die Aufsichtsbehörde weiter, die beschließen kann, die zuständigen technischen Kontrollgremien einzuschalten. Nach Erhalt der Stellungnahme dieser Kontrollgremien entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob sie die Eröffnung des Tunnels für den allgemeinen Verkehr genehmigt, mit einschränkenden Auflagen genehmigt oder nicht genehmigt, und teilt dies dem **Tunnelverantwortlichen** mit. Kopien dieser Entscheidung werden den *Rettungsdiensten* zugesandt.
4. Bauliche und betriebliche Änderungen
- Der **Tunnelverantwortliche** unterrichtet den **Sicherheitskoordinator** von allen baulichen und/oder betrieblichen Veränderungen, die irgendwelche Elemente der Sicherheitsdokumentation in Frage stellen könnten. Außerdem soll der **Tunnelverantwortliche** dem **Sicherheitskoordinator** vor Änderungsarbeiten im Tunnel jeweils eine beschreibende Dokumentation liefern.
- Der **Sicherheitskoordinator** prüft die Auswirkungen der Änderung und teilt dem **Tunnelverantwortlichen** seine *Schlussfolgerungen* mit. **Kopien** dieser Mitteilung **gehen** an die *Rettungsdienste* **und an die Aufsichtsbehörde**.
- Die Aufsichtsbehörde kann dem **Tunnelverantwortlichen** nötigenfalls auferlegen, nach dem in Ziffer 3 („Inbetriebnahme“) dargelegten Verfahren eine erneute Abnahme des Tunnels zu **beantragen**.

5. Periodische Übungen

Wenigstens einmal jährlich veranstaltet der **Tunnelverantwortliche** in Zusammenarbeit mit dem **Sicherheitskoordinator** periodische Übungen für das Tunnelpersonal und die *Rettungsdienste*.

Diese Übungen sollten

- möglichst realistisch sein und den festgestellten Störfallszenarien entsprechen,
- klare Ergebnisse liefern und
- unter Hinzuziehung von Fachleuten der Unterhalts- und *Rettungsdienste* durchgeführt werden, um Schäden am Tunnel zu vermeiden und die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses möglichst gering zu halten;
- sie können zum Teil und für ergänzende Ergebnisse auch als Sandkasten-Manöver oder in der Form von Computer-Simulationen durchgeführt werden.

Der Sicherheitskoordinator überwacht diese Übungen und erstellt einen Bericht an den Tunnelverantwortlichen — wenn angebracht mit Vorschlägen für weitere Maßnahmen.
